



Foto: iStock.com/Imagedepotpro

Merkblatt Bepflanzungen und Einfriedungen



GENEINWYERWALTUNG
Postfach 104, 9300 Balzers
Telefon +423 390 05 135
Telefax +423 390 05 206

Einleitung

Im Sinne der allgemeinen Verkehrssicherheit sowie der Orts- und Strassenraumgestaltung werden die Einwohnerinnen und Einwohner von Balzers gebeten, die nachfolgenden Vorschriften einzuhalten. Im Baugesetz ist in Art. 2 Abs. 1 Bst. d die Begriffserklärung «Einfriedungen» umschrieben und in Art. 48, 52, sowie Art. 60 sind die Grenzabstände von Einfriedungen und Stützmauern entlang von Privatgrenzen und entlang von öffentlichem Grund und Strassen landesweit geregelt. In der Bauverordnung sind in Art. 31 weitere Vorschriften von Einfriedungen und Bepflanzungen aufgeführt. Die Gemeindebauordnung ist einzuhalten.

Pflanzen und Bäume

Sachenrecht, Art. 84, a) Regel

Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten. Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Anries (Früchte). Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Waldgrundstücke, die aneinandergrenzen sowie in jenen Fällen, wo Äste auf ein im Gemeingebrauch stehendes Grundstück überragen. Bäume auf der Grenze sind im Zweifel als Miteigentum der beiden Grundeigentümer anzusehen.

Sachenrecht, Art. 85, b) Abstände

Die einzuhaltenden Mindestabstände entlang von Privatgrenzen sind:

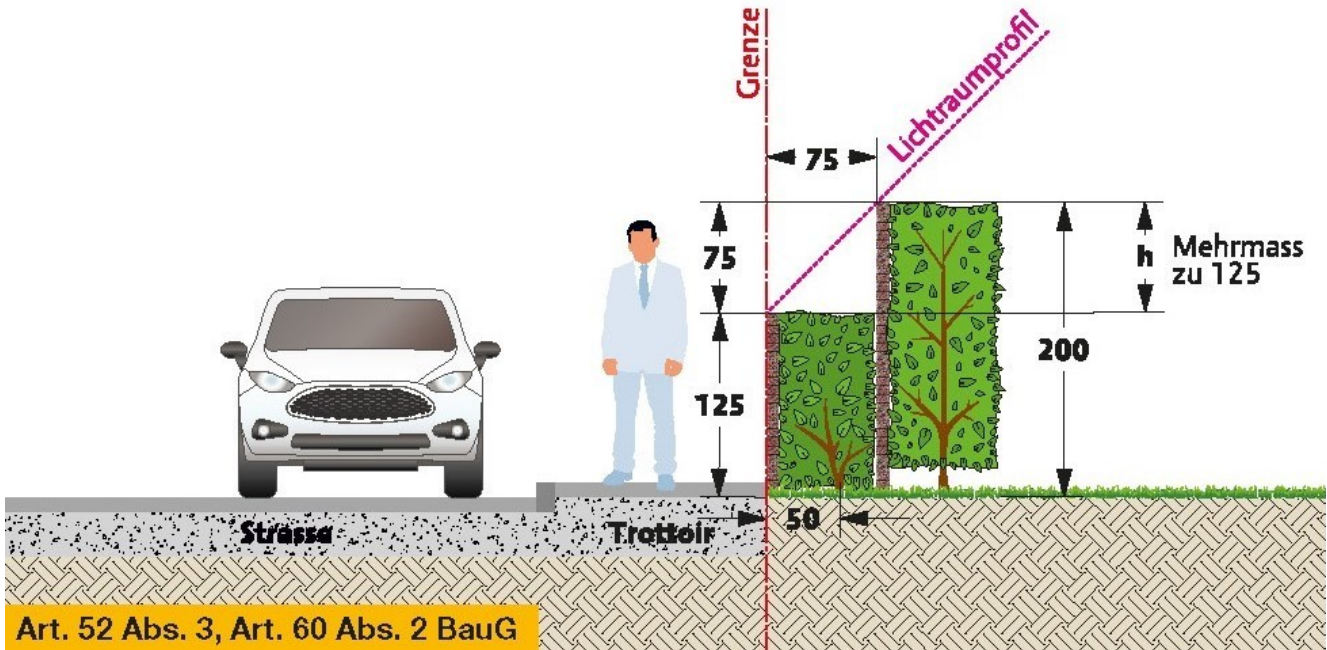
- 6.00 m hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, so wie Nussbäume;
- 4.00 m andere Obstbäume;
- 0.50 m Zwerg- und Geländebäume und Sträucher;
- 0.30 m Reben;
- 8.00 m wenn das Nachbargrundstück ein Weingarten ist.

Das Einspracherecht gegen zu nahes Pflanzen von Bäumen erlischt nach fünf Jahren von der Pflanzung an gerechnet. Gegenüber Waldungen brauchen diese Abstände nicht eingehalten zu werden

Einfriedungen

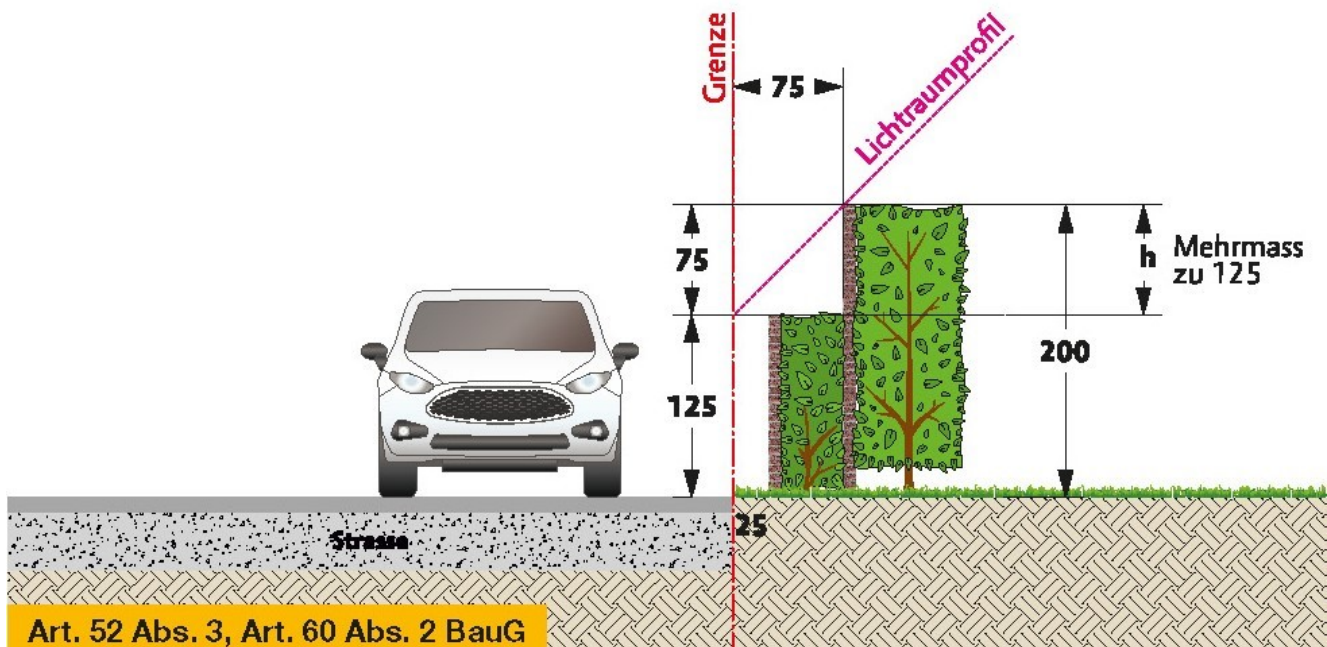
Einfriedungen an öffentlichen Strassen mit Trottoir

Einfriedungen an öffentlichen Strassen mit Trottoir dürfen bis zu einer Höhe von 1.25 m an der Grundstücksgrenze erstellt werden. Einfriedungen von mehr als 1.25 m Höhe haben einen Mindestgrenzabstand aufzuweisen, der dem Mehrmass entspricht.



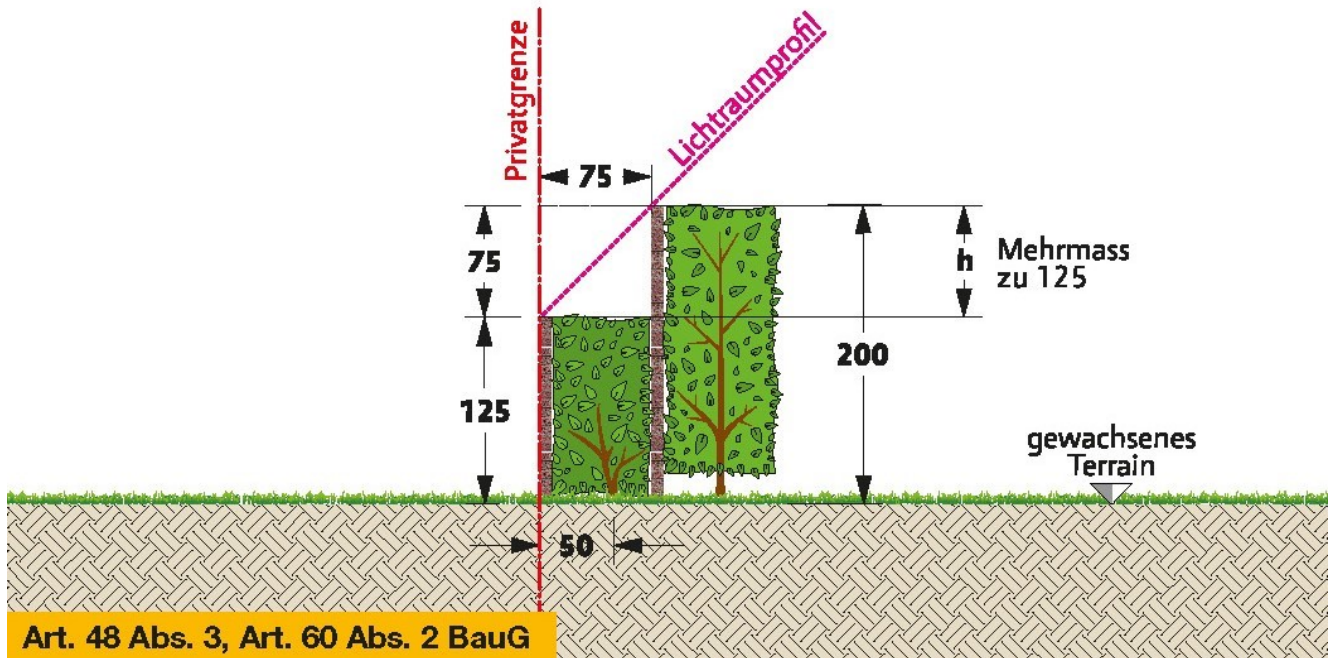
Einfriedungen an öffentlichen Strassen ohne Trottoir

Bei Einfriedungen an öffentlichen Strassen ohne Trottoir ist ein Mindestabstand von 0.25 m ab der Grundstücksgrenze einzuhalten. Einfriedungen von mehr als 1.25 m Höhe haben einen Mindestgrenzabstand aufzuweisen, der dem Mehrmass entspricht.



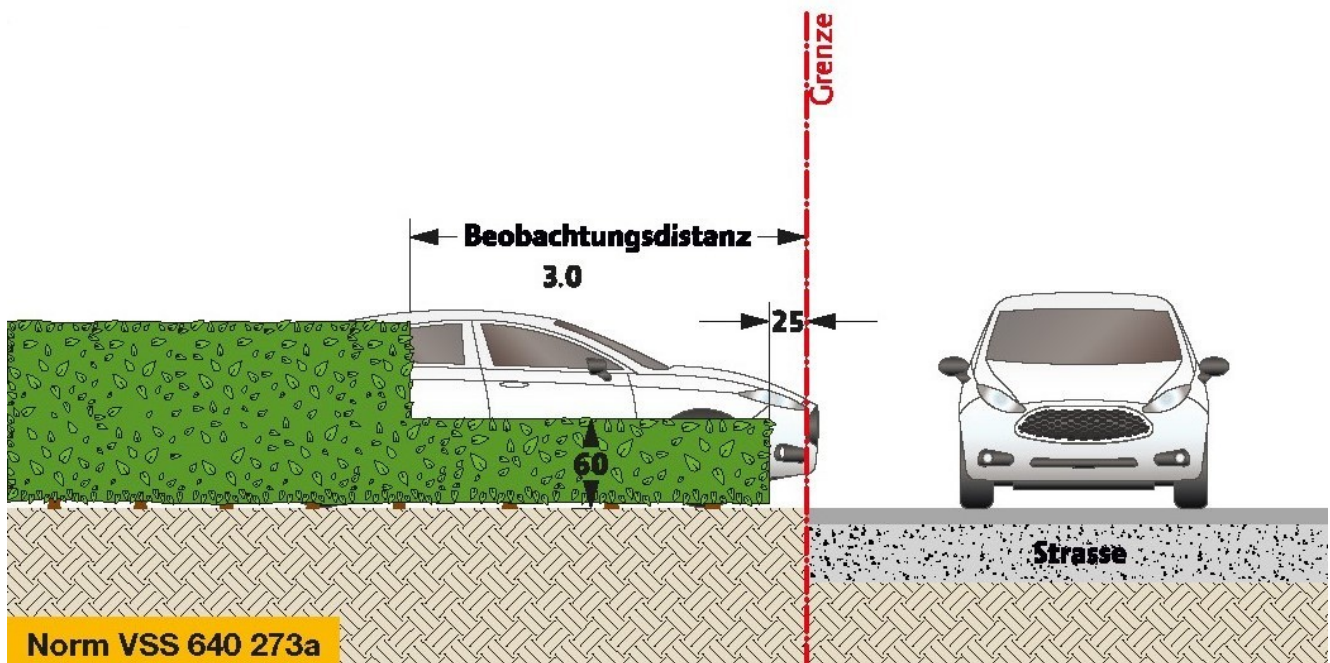
Anbindungen an öffentliche Strassen

Bei Einmündungsstrassen sind die normenkonformen Sichtweiten und Beobachtungsdistanzen einzuhalten. Innerhalb dieser Sichtweite ist die Höhe der Einfriedung auf maximal 0.60 m zu reduzieren.



Einfriedungen entlang von Privatgrenzen

Einfriedungen, Gartenzäune, Lärm-, Sicht- oder Schutzverbauungen mit Pflanzen, gemauert oder in einer anderen Konstruktionsart (in der Folge Einfriedungen genannt), dürfen entlang von Privatgrenzen bis zu einer Höhe von 1.25 m an die Grenze errichtet werden. Wobei ein Pflanzabstand von 0.50 m einzuhalten ist. Einfriedungen von mehr als 1.25 m Höhe haben einen Mindestgrenzabstand aufzuweisen, der dem Mehrmass entspricht.



Vollzug

Verstösse gegen die Einhaltung der Mindestgrenzabstände und Maximalhöhen von Einfriedungen und Bepflanzungen entlang von Privatgrenzen sind im Vermittlungswege von der Gemeinde zu behandeln. Der Zivilrechtsweg beim Landgericht bleibt vorbehalten (Art. 48 Abs. 6 BauG). Die Gemeinde kann Einfriedungen und Bepflanzungen entlang von Gemeindestrassen untersagen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert. Sie kann anordnen, dass bereits vorhandene Einfriedungen und Bepflanzungen, welche den bestimmungsgemässen Gebrauch der öffentlichen Strassen und Wege behindern, durch den Eigentümer soweit zurückzusetzen sind, dass die gesetzlichen Abstände eingehalten werden. Das Amt für Hochbau und Raumplanung hat diese Ermächtigung im Bereich der Landstrassen (Art. 31 Abs. 2 BauV).

Gemeindebauverwaltung Balzers

April 2026



GEMEINDEVERWALTUNG
Postfach 164, 9496 Balzers
Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 36